

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **131.732**
 Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS 131.73.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX 2025 (RRB Nr. 2025/XXXX)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2025 vom 1. September 2015 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2025	Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026
vom 1. September 2015	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf § 32 und die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 34 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS 131.73.] und § 104 und § 47 ^{bis}	

g) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 2'120'000 Franken.	g) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 1'920'000 Franken.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, soweit die Vorlage «Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)» (SGB 098/2025) per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden kann, d.h. die Referendumsfrist unbenutzt abläuft oder im Falle einer Volksabstimmung (aufgrund eines fakultativen oder obligatorischen Referendums wegen Nicht-Erreichen des 2/3-Quorums) das Volk der Gesetzesänderung zustimmt.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Roberto Conti Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.